



# BEITRAGSORDNUNG

## DER STUDIERENDENSCHAFT

## DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

Beschlossen vom Studentinnen- und Studentenparlament (StuPa) am 07.02.2013  
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 26.03.2013  
AMBl. der Studierendenschaft vom 23.08.2013, S. 11  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2013 vom 22.05.2013, S. 693

Erste Änderungssatzung beschlossen vom Studierendenrat am 03.07.2013  
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 09.09.2014  
AMBl. der Studierendenschaft Nr. 01/2013 vom 23.08.2013, S. 11  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2013, S. 1180

Zweite Änderungssatzung beschlossen vom Studierendenrat am 29.01.2014  
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 07.08.2013  
AMBl. der Studierendenschaft Nr. 04/2014, S. 33  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2014, S. 1582

Fünfte Änderungssatzung beschlossen vom Studierendenrat am 24.06.2015  
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 16.09.2015  
AMBl. der Studierendenschaft Nr. 02/2015 vom 18.09.2015  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2015 vom 30.09.2015, S. 767

Sechste Änderungssatzung beschlossen vom Studierendenrat am 27.02.2016  
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 15.09.2016  
AMBl. der Studierendenschaft Nr. 05/2016 vom 15.09.2016  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2016 vom 29.09.2016, S. 635

Siebte Änderungssatzung beschlossen vom Studierendenrat am 15.02.2017  
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 27.02.2017  
AMBl. der Studierendenschaft Nr. 02/2017 vom 20.03.2017  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2017 vom 20.03.2017, S. 112

Achte Änderungssatzung beschlossen vom Studierendenrat am 05.07.2017 und 19.07.2017  
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 15.08.2017  
AMBl. der Studierendenschaft Nr. 04/2017 vom 14.09.2017  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2017 vom 14.09.2017, S. 965

Neunte Änderungssatzung beschlossen vom Studierendenrat am 09.05.2018  
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 16.05.2018  
AMBl. der Studierendenschaft Nr. 03/2018 vom 01.07.2018  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2018 vom 20.06.2018, S. 517

**INHALT:**

---

§ 1	Beitragshöhe .....	4
§ 2	Beitragspflicht.....	4
§ 3	Fälligkeit .....	4
§ 4	Verjährung.....	4
§ 5	Änderungen.....	5
§ 6	In-Kraft-Treten.....	5
§ 7	Bekanntmachung .....	5
Anlage 1 .....		6
Anlage 2 .....		7

## § 1 Beitragshöhe

- (1) Die Höhe der Beiträge, die die Mitglieder der Studierendenschaft der Universität Osnabrück zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft für jedes Semester zu entrichten haben, wird wie in der Anlage 1 Nr. 1) aufgeführt festgesetzt.
- (2) <sup>1</sup>Von dem Beitragsaufkommen wird ein in der Anlage 1 Nr. 2) aufgeführter Anteil für die Finanzierung einer studentischen Semesterfahrkarte, das so genannte Semesterticket, verwendet. <sup>2</sup>Die Anteile der einzelnen Verkehrsträger an diesem Anteil sind in Anlage 1 Nr. 3) aufgeführt. <sup>3</sup>Eine andere Verwendung des Beitragsanteils nach Satz 1 ist nicht zulässig.
- (3) Die studentische Semesterfahrkarte ist auf den in der Anlage 2 aufgeführten Strecken gültig.
- (4) <sup>1</sup>Von dem Beitragsaufkommen wird ein in der Anlage 1 Nr. 4) aufgeführter Anteil für die Finanzierung eines studentischen „Kultur-Semestertickets“ verwendet. <sup>2</sup>Die Anteile der einzelnen Vertragspartner an diesem Anteil sind in Anlage 1 Nr. 5) aufgeführt. <sup>3</sup>Eine andere Verwendung des Beitragsanteils nach Satz 1 ist nicht zulässig.

## § 2 Beitragspflicht

- (1) <sup>1</sup>Beitragspflichtig sind die Mitglieder der Studierendenschaft der Universität Osnabrück. <sup>2</sup>Beurlaubte Mitglieder, die die Leistungen der Studierendenschaft während des gesamten Semesters wegen des Beurlaubungsgrundes nicht in Anspruch nehmen können, werden auf Antrag von der Beitragszahlung für dieses Semester befreit. <sup>3</sup>Über den Antrag entscheidet die Universität Osnabrück in Rücksprache mit der Studierendenschaft, diese vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss.
- (2) Hat eine Studentin oder ein Student an einer anderen Hochschule ihren oder seinen Beitrag zur Studierendenschaft entrichtet, ist sie oder er von der Zahlungsverpflichtung an der Universität Osnabrück befreit.
- (3) <sup>1</sup>Mitglieder, die sich während eines Semesters im Ausland befinden und aus diesem Grund die Leistungen des Semestertickets nicht in Anspruch nehmen können, werden auf Antrag von der Zahlung des Beitragsanteils für die studentische Semesterfahrkarte gemäß § 1 Abs. 2 befreit. <sup>2</sup>Über den Antrag entscheidet die Universität Osnabrück in Rücksprache mit der Studierendenschaft, diese vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss.

## § 3 Fälligkeit

- (1) <sup>1</sup>Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und werden von der Universität Osnabrück für die Studierendenschaft erhoben. <sup>2</sup>Die Universität Osnabrück macht die Immatrikulation und die Rückmeldung vom Nachweis der Erfüllung dieser Beitragspflicht für das jeweilige Semester abhängig.
- (2) <sup>1</sup>Die Beiträge können grundsätzlich nicht erlassen und nicht gestundet werden. <sup>2</sup>Im Falle der Exmatrikulation oder der Rücknahme der Immatrikulation sind geleistete Beiträge zu erstatten, wenn der Antrag auf Exmatrikulation oder auf Rücknahme der Immatrikulation vor oder innerhalb von einem Monat nach Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters gestellt wird. <sup>3</sup>In Fällen besonderer sozialer Härte kann der Beitrag auf Antrag, über den die Universität Osnabrück im Einvernehmen mit der Studierendenschaft, diese vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss, entscheidet, für ein Semester erlassen oder gestundet werden.

## § 4 Verjährung

- <sup>1</sup>Die Beiträge unterliegen dem Verwaltungszwangsverfahren. <sup>2</sup>Der Anspruch auf die Beiträge verjährt in drei Jahren.

## **§ 5 Änderungen**

<sup>1</sup>Diese Beitragsordnung kann vom Studierendenrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder geändert werden.

<sup>2</sup>Diese Änderungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums der Universität Osnabrück.

## **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Beitragsordnung in der Fassung des Beschlusses des StuPa der Universität Osnabrück vom 07.02.2013 tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück vom 26.03.2013 und nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück vom 22.05.2013 am 01. April 2013 in Kraft.

## **§ 7 Bekanntmachung**

- (1) Mit Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück gilt diese Beitragsordnung als bekannt gemacht.
- (2) Die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück ist zusammen mit den Finanzunterlagen aufzubewahren. <sup>2</sup>Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück jederzeit in den Räumlichkeiten des Allgemeinen Studierendenausschusses einsehen.

**Anlage 1**

- 1) **Höhe des Gesamtbeitrags gemäß § 1 Abs. 1:**  
205,84 € im Wintersemester 2018/2019,  
205,84 € im Sommersemester 2019,  
208,55 € im Wintersemester 2019/2020,  
und 208,55 € ab Sommersemester 2020
  
- 2) **Höhe des Anteils des Semestertickets vom Gesamtbetrag gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1:**  
187,34 € im Wintersemester 2018/2019,  
187,34 € im Sommersemester 2019,  
190,05 € im Wintersemester 2019/2020,  
und 190,05 € ab Sommersemester 2020
  
- 3) **Höhe der Anteile der einzelnen Verkehrsträger am Semesterticket gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2:**  
Wintersemester 2018/2019:  
- 57,75 € für die Stadtwerke Osnabrück AG  
- 129,59 € für das Landesweite Semesterticket Niedersachsen  
Sommersemester 2019:  
- 57,75 € für die Stadtwerke Osnabrück AG  
- 129,59 € für das Landesweite Semesterticket Niedersachsen  
Wintersemester 2019/2020:  
- 58,33 € für die Stadtwerke Osnabrück AG  
- 131,72 € für das Landesweite Semesterticket Niedersachsen  
Sommersemester 2020:  
- 58,33 € für die Stadtwerke Osnabrück AG  
- 131,72 € für das Landesweite Semesterticket Niedersachsen
  
- 4) **Höhe des Anteils des Kultur-Semestertickets vom Gesamtbetrag gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1:**  
- 1,00 € ab dem Sommersemester 2016
  
- 5) **Höhe der Anteile der einzelnen Vertragspartner am Kultur-Semesterticket gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2:**  
ab dem Sommersemester 2016:  
- 1,00 € für die Städtische Bühnen Osnabrück gGMBH

## Anlage 2

### **Auflistung der vom Semesterticket abgedeckten Strecken und Buslinien in der Zeit vom 01.10.2018 bis zum 30.09.2020:**

Das Landesweite Semesterticket berechtigt bei allen EVU zur Beförderung in der 2. Wagenklasse in Zügen des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs (im Folgenden „SPNV“ genannt) im räumlichen Geltungsbereich.

Der räumliche Geltungsbereich des Landesweiten Semestertickets erstreckt sich auf die Bundesländer Niedersachsen und Bremen sowie auf die Streckenabschnitte Hittfeld – Hamburg Hbf, Meckelfeld – Hamburg Hbf, Neu Wulmstorf – Hamburg Hbf, Leese-Stolzenau – Minden(Westf), Bückeberg – Minden(Westf) – Herford, Löhne (Westf)/Herford – Bruchmühlen, Osnabrück-Altstadt – Rheine – Salzbergen, Friedland(Han) – Hedemünden und Bodenfelde – Ottbergen, welche teilweise durch Gebiete benachbarter Bundesländer führen.

Außerdem gilt das Landesweite Semesterticket auf den Strecken: Echem – Lübeck Hbf, Helmstedt – Magdeburg Hbf, Walkenried – Nordhausen, Friedland – Eichenberg – Leinefelde, Friedland – Eichenberg – Kassel Hbf und Kassel-Wilhelmshöhe, Holzminden – Ottbergen – Altenbeken – Paderborn Hbf, Bad Pyrmont – Altenbeken – Paderborn Hbf, Herford – Altenbeken – Paderborn Hbf, Herford – Bielefeld Hbf, Dissen-Bad Rothenfelde – Bielefeld Hbf, Natrup-Hagen – Münster(Westf) Hbf, Rheine – Münster(Westf) Hbf, Bad Bentheim – Hengelo (hier nur in den Zügen der KEOLIS Deutschland GmbH & Co. KG).

Das Landesweite Semesterticket gilt auf allen genannten Strecken in allen Nahverkehrszügen sowie zwischen Norddeich Mole – Bremen Hbf. auch in den IC-Zügen der DB Fernverkehr AG.

Außerdem gültig in den Bussen der Verkehrsgemeinschaften Osnabrück VOS (Stadt und Landkreis Osnabrück) und Münsterland RVM, in den Gemeinden Hörstel, Ibbenbüren, Lengerich, Lienen, Lotte, Mettingen, Recke, Tecklenburg sowie Westerkappeln.